

Brüssel, den 18. Dezember 2014 (OR. en)

16516/14

LIMITE

PV/CONS 66 JAI 990 COMIX 659

ENTWURF EINES PROTOKOLLS¹

Betr.: 3354. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND

INNERES), vom 4. und 5. Dezember 2014 in Brüssel

Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in <u>Addendum 1</u> enthalten.

INHALT

	Seite
1.	Annahme der vorläufigen Tagesordnung4
	<u>JUSTIZ</u>
BE	RATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE
2.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (erste Lesung)
3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (erste Lesung)
4.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
5.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (erste Lesung)
6.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (erste Lesung)
7.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (erste Lesung)
8.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die straf- rechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (erste Lesung)
9	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (erste Lesung)
10.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (erste Lesung)
11.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (erste Lesung)

12.	a)	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendene Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands	le
	b)	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendene Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich de Güterrechts eingetragener Partnerschaften	S
13.	Son	stiges	8
NIC	нт і	DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN	
14.	Anr	nahme der Liste der A-Punkte	8
15.	Son	stiges	9
		<u>INNERES</u>	
BEF	RATU	UNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE	
16.	Ten	rorismusbekämpfung (erste Lesung)	9
17.	Son	stiges	10
NIC	HT I	DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN	
18.	Fraș	gen im Zusammenhang mit dem Gemischten Ausschuss	10
19.	Fun	ktionieren des Schengen-Raums	10
20.	Ter	rorismusbekämpfung	11
21.	Son	stiges	12
ANI	AGF	E – Erklärungen für das Ratsprotokoll	14

*

* *

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung

16218/14 OJ/CONS 66 JAI 970 COMIX 647

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

JUSTIZ

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 2. <u>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum</u> Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (erste Lesung)
 - Partielle allgemeine Ausrichtung²
 - Orientierungsaussprache

16140/14 DATAPROTECT 181 JAI 961 MI 950 DRS 163 DAPIX 183 FREMP 220 COMIX 645 CODEC 2375

+ COR 1

15656/1/14 REV 1 DATAPROTECT 170 JAI 891 MI 898 DRS 154 DAPIX 172 FREMP 210 COMIX 616 CODEC 2276

<u>Der Rat</u> einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln 1, 6 Absätze 2 und 3, und 21 sowie Kapitel IX des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung, wobei von Folgendem ausgegangen wird:

- i) Die partielle allgemeine Ausrichtung wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und sie schließt künftige Änderungen am Wortlaut der vorläufig vereinbarten Artikel, die der Gesamtkohärenz der Verordnung dienen, nicht aus;
- ii) die partielle allgemeine Ausrichtung greift horizontalen Fragen nicht vor;
- die partielle allgemeine Ausrichtung stellt kein Mandat für den Vorsitz dar, einen informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament über den Text aufzunehmen.

Zum Konzept der einzigen Anlaufstelle führte der Rat eine Orientierungsaussprache, in deren Verlauf die Mehrheit der Mitgliedstaaten sich für die im Vermerk des Vorsitzes dargelegte allgemeine Struktur der einzigen Anlaufstelle aussprach. Einige wenige Mitgliedstaaten äußerten ernste Bedenken zum Vermerk des Vorsitzes und vertraten die Auffassung, dass die darin skizzierte Struktur nicht gewährleiste, dass die vom Rat zuvor festgelegten Ziele für die einzige Anlaufstelle erreicht würden.

^(*) Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

<u>Der Vorsitz</u> kam zu dem Schluss, dass es im Rat eine Mehrheit gab, die die im Vermerk des Vorsitzes dargelegte allgemeine Struktur der einzigen Anlaufstelle unterstützen konnte, einschließlich der Idee eines Mitbestimmungsmechanismus zwischen den beteiligten Datenschutzbehörden und des rechtlich verbindlichen Charakters der Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses.

Es muss bei einer Reihe noch offener Fragen weitere fachliche Arbeit geleistet werden.

Deutschland gab die in der Anlage enthaltene Erklärung ab.

Österreich, Ungarn und Slowenien gaben die in der Anlage enthaltene Erklärung ab.

- 3. <u>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz</u> natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (erste Lesung)
 - Sachstand

15730/14 DATAPROTECT 173 JAI 903 DAPIX 177 FREMP 213 COMIX 622 CODEC 2289 + COR 1

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass der Gemischte Ausschuss auf Ministerebene über den Sachstand der Datenschutz-Richtlinie unterrichtet wird.

4. <u>Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft</u>

Orientierungsaussprache
 15862/1/14 REV 1 EPPO 70 EUROJUST 205 CATS 194 FIN 878 COPEN 298
 GAF 64

Der Rat stellte fest, dass

- a) <u>die Mehrheit der Delegationen</u>, die sich zu Wort gemeldet hatten, sich darin einig waren, dass die Vorschriften für die Ernennung und Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte insbesondere durch die Einführung eines transparenteren und objektiveren Verfahrens für die Be- und Ernennung der Mitglieder des Kollegiums verschärft werden sollten;
- b) die einschlägigen Gesetzesentwürfe entsprechend aktualisiert werden sollten.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (erste Lesung)

Partielle allgemeine Ausrichtung

16139/14 EUROJUST 212 EPPO 73 CATS 196 COPEN 306 CODEC 2374

+ COR 1

+ COR 2

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 16139/14 enthaltenen COSME-Programm. Die Tschechische Republik hat ihre Vorbehalte zu dem Text und die niederländische Delegation ihren Parlamentsvorbehalt zurückgenommen. Schweden und Finnland gaben die in der Anlage enthaltene Erklärung ab.

- 6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (erste Lesung)
 - Allgemeine Ausrichtung 15837/14 DROIPEN 142 COPEN 297 CODEC 2316

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 16531/14 enthaltenen Text

- 7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen <u>Haftbefehls</u> (erste Lesung)
 - Sachstand

15490/14 DROIPEN 129 COPEN 278 CODEC 2241

Der Rat nahm den Sachstand betreffend die vorgeschlagene Richtlinie zur Kenntnis. Die Beratungen über dieses Dossier werden unter dem kommenden Vorsitz fortgeführt.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die straf-8. rechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (erste Lesung)
 - Sachstand

15221/14 DROIPEN 127 JAI 847 GAF 62 FIN 830 CADREFIN 122 **CODEC 2191**

Der Vorsitz gab einen kurzen Überblick über den Sachstand und forderte die Minister auf. weiter darüber nachzudenken, wie ein Kompromiss mit dem Parlament in Bezug auf die Problematik des MwSt-Betrugs gefunden werden könnte.

16516/14 6 DE

- 9. <u>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren</u> (erste Lesung)
 - Politische Einigung

15414/14 JUSTCIV 285 EJUSTICE 109 CODEC 2225

- + ADD 1
- + ADD 1 COR 1

Der Rat

- a) erzielte eine politische Einigung zu dem in Addendum 1 zum Dok. 15414/14 enthaltenen Kompromisspaket;
- b) beauftragte die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates, mit der Überprüfung des Kompromisspakets fortzufahren.
- 10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (erste Lesung)
 - Leitlinien für die Orientierungsaussprache
 15843/14 JUSTCIV 303 FREMP 217 CODEC 2319

Der Rat

- a) billigte die in Dok. 15843/14 dargelegten Leitlinien und
- b) forderte die Gruppe "Zivilrecht" auf, die Arbeit an der vorgeschlagenen Verordnung unter Berücksichtigung dieser Leitlinien fortzusetzen.
- 11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (erste Lesung)
 - Allgemeine Ausrichtung
 15841/14 JUSTCIV 302 EJUSTICE 119 CODEC 2317
 + ADD 1

Der Rat

- a) billigte eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 15841/14 enthaltenen Kompromisspaket und
- b) nahm zur Kenntnis, dass dieser Text die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung bilden wird.

12. a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands

Sachstand

b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften

Sachstand16171/14 JUSTCIV 313

Der Rat

- a) nahm zur Kenntnis, dass der Vorsitz jeweils einen möglichen Kompromisstext zu den beiden Vorschlägen für eine Verordnung vorgelegt hat;
- b) nahm zur Kenntnis, dass mehrere Mitgliedstaaten eine Bedenkzeit benötigen, damit sie eine Bewertung der Ergebnisse der bisherigen Arbeit vornehmen können;
- c) vereinbarte, die möglichen Kompromisstexte zu den beiden Vorschlägen für eine Verordnung möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende 2015 erneut zu prüfen, um einzuschätzen, ob die erforderliche Einstimmigkeit erreicht werden kann.

13. Sonstiges

Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

14. Annahme der Liste der A-Punkte

16219/14 PTS A 91

Der Rat nahm die in Dokument 16219/14 enthaltenen A-Punkte an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

15. Sonstiges

a) Ergebnisse der Tagung der JI-Minister der EU und der USA

Informationen des Vorsitzes
 15509/14 JAIEX 80 RELEX 922 ASIM 96 CATS 180 ELARG 122
 EUROJUST 197 USA 28

<u>Der Vorsitz</u> informierte den Rat über die wichtigsten Aspekte der Tagung der Justizund Innenminister mit den Vereinigten Staaten, wobei er im Besonderen auf die schwierigen Verhandlungen über verschiedene Aspekte des Datenschutzes hinwies.

b) Tätigkeit des vom Europäischen Parlament eingerichteten Sonderausschusses gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche (CRIM)

Informationen des Vorsitzes

<u>Der Vorsitz</u> unterrichtete über die Tätigkeit des Ausschusses und merkte an, dass zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität weitere Arbeiten vonnöten seien. Er stellte ferner fest, dass im Rahmen des Europarates ein spezieller Aktionsplan zu diesem Thema ausgearbeitet wurde.

c) Vorstellung des Programms des künftigen lettischen Vorsitzes (Januar-Juni 2015)

<u>Der Rat</u> nahm Kenntnis von der mündlichen Vorstellung des Programms des kommenden lettischen Vorsitzes.

Tagung vom 5. Dezember 2014

INNERES

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

16. Terrorismusbekämpfung

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (erste Lesung)
 - = Sachstand

<u>Der Rat</u> wurde kurz über die Ergebnisse der Aussprache während des Mittagessens über EU-PNR- und PNR-Abkommen mit Drittländern informiert.

16516/14 9
DG D I I MITE DE

17. Sonstiges

Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

<u>Der Vorsitz</u> unterrichtete die Delegationen über den Sachstand in Bezug auf die von den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates geprüften Vorschläge zu der Richtlinie betreffend Studenten und Forscher sowie der Verordnung zur Änderung von Artikel 8 Absatz 4 der Dublin-Verordnung über unbegleitete Minderjährige.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

- 18. Fragen im Zusammenhang mit dem Gemischten Ausschuss:
 - a) Funktionieren des Schengen-Raums:
 - Sechster Halbjahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zum Funktionieren des Schengen-Raums (1. Mai 2014 - 31. Oktober 2014)

15783/14 JAI 913 SCHENGEN 55 SCH-EVAL 122 COMIX 627

<u>Der Vorsitz</u> verwies auf die Vorstellung des kürzlich herausgegebenen Sechsten Halbjahresberichts durch die Kommission und die darauf folgende Aussprache des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene.

b) Steuerung der Migrationsströme: Maßnahmen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates "Maßnahmen zur verbesserten Steuerung der Migrationsströme" vom 10. Oktober 2014

16222/14 JAI 971 ASIM 103 FRONT 259 RELEX 999 COMIX 648

Informationen des Vorsitzes

<u>Der Rat</u> nahm die Ergebnisse der Prüfung dieses Punkts durch den Gemischten Ausschuss auf Ministerebene zur Kenntnis.

19. Funktionieren des Schengen-Raums:

- Schlussbericht und Schlussfolgerungen des Rates zu dem Thema "15 Jahre Schengen-Bewertungen im Rat"
 - = Billigung 14374/1/14 REV 1 SCH-EVAL 116 SCHENGEN 41 SIRIS 72 JAI 882 COMIX 553

<u>Der Rat</u> unterstützte auf den Vorschlag des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene hin den Überblick über die Entwicklungen und die Errungenschaften von "Schengen" innerhalb des Rates und nahm die dazugehörigen Schlussfolgerungen an.

20. Terrorismusbekämpfung

a) Ausländische Kämpfer und Rückkehrer: Durchführung von Maßnahmen

Orientierungsaussprache
15715/2/14 REV 2 JAI 902 PESC 1201 COSI 117 COPS 308 ENFOPOL 373
COTER 82 SIRIS 79 FRONT 242 EUROJUST 213
16002/1/14 REV 1 JAI 940 PESC 1233 COSI 138 COPS 314 ENFOPOL 409
COTER 87 SIRIS 81 FRONT 255 EUROJUST 214

Der Rat erkannte an, dass der anhaltende Zustrom ausländischer Kämpfer weiterhin eine ernste Bedrohung darstellt, und begrüßte die Bemühungen zur Umsetzung der auf der Ratstagung vom Oktober vereinbarten Maßnahmen, brachte jedoch auch seine Enttäuschung über den Mangel an Fortschritten im Zusammenhang mit dem PNR-Dossier zum Ausdruck. Der Vorsitz schlug vor, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der in der Resolution 2178(2014) des UN-Sicherheitsrates vom 25. September 2014 dargelegten Ziele weiter prüfen sollten, ob die EU-Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung zu aktualisieren wären. Hinsichtlich der erforderlichen Verbesserung und Optimierung des Informationsaustausches erneuerte der Rat seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust noch systematischer einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen, und ermutigte sie, sich den Kooperationsstrukturen anzuschließen, die derzeit gegen ausländische Kämpfer bei Europol errichtet werden. Die Experten der Mitgliedstaaten werden ersucht, Möglichkeiten zur Harmonisierung der nationalen Praktiken zum Austausch von Information mit Interpol zu überprüfen.

<u>Der Rat</u> wird diese Frage auf seinen nächsten Tagungen wieder aufgreifen.

b) Entwurf von Leitlinien für die Strategie der EU zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus

Annahme
 13469/1/14 REV 1 ENFOPOL 288 COTER 65

Der Rat hat die obengenannten Leitlinien in der Fassung des Dokuments 13469/1/14 REV 1 angenommen.

- c) Bericht über die Umsetzung der EU-Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus 15799/14 JAI 915 ECOFIN 1066 TRANS 547 RELEX 949 PESC 1203 COTER 83 ENFOPOL 375 PROCIV 99 ENER 472 ATO 88 DATAPROTECT 177 TELECOM 216 COMAG 106 COAFR 325 COASI 138 COHOM 163 COMEM 213 COTRA 35 + ADD 1 REV 1
- d) Bericht über die Umsetzung der überarbeiteten Strategie gegen die Terrorismusfinanzierung

12243/14 JAI 624 ECOFIN 766 EF 207 RELEX 645 ENFOPOL 236 COTER 60

Der Rat nahm die beiden obengenannten Berichte des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung in der Fassung des Dokuments 15799/14 + ADD 1 + COR 1 und des Dokuments 12243/14 zur Kenntnis.

21. **Sonstiges**

- Ergebnisse der Tagung der JI-Minister der EU und der USA a)
 - Informationen des Vorsitzes 15509/14 JAIEX 80 RELEX 922 ASIM 96 CATS 180 ELARG 122 EUROJUST 197 USA 28

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die wichtigsten Aspekte der Tagung der JI-Minister der EU und der USA und hob dabei die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung, und Datenaustausch sowie des Programms für visumfreies Reisen hervor. Die Kommission schlug im Hinblick auf die nächste Tagung der Minister Ende Mai 2015 in Riga vor, eine aktualisierte Fassung der "Erklärung von Washington" aus dem Jahr 2009 zu erarbeiten.

- Ministerkonferenz im Rahmen des Salzburg-Forums, Brdo pri Kranju, Slowenien, b) 11./12. November 2014
 - Informationen der slowenischen Delegation 15906/14 JAI 922 ENFOPOL 391 COTER 84 CORDROGUE 88

Der Rat nahm Kenntnis von der in Dokument 15906/2914 enthaltenen Erklärung, die auf der Ministerkonferenz im Rahmen des Salzburg-Forums angenommen wurde.

LIMITE

- c) IV Europa-Afrika-Ministerkonferenz über Migration und Entwicklung (Rabat-Prozess), Rom, 26./27. November 2014
 - Informationen des Vorsitzes
 16162/14 ASIM 101 COAFR 329
- d) Migrationsrouten-Initiative EU-Horn von Afrika (Khartum-Prozess), Rom, 28. November 2014
 - Informationen des Vorsitzes
 16164/14 ASIM 102 COAFR 330

Der Vorsitz unterrichtete die Delegationen über die Ergebnisse der obengenannten Tagungen.

- e) Gemeinsame informelle Tagung der Minister für auswärtige Angelegenheiten und der Innenminister, Rom, 27. November 2014
 - Informationen des Vorsitzes

<u>Die Minister</u>, die an der gemeinsamen informellen Tagung der EU-Außen- und Innenminister vom 27. November 2014 in Rom teilgenommen haben, einigten sich darauf, dass die Kohärenz und die Koordination in der internen und auswärtigen Politik verstärkt werden müssen, um insbesondere die aktuellen Herausforderungen bezüglich Migration und Sicherheit besser bewältigen zu können. Dabei wurde vor allem die Auffassung vertreten, dass zum Erreichen dieses Ziels mehr Kohärenz und Koordination zwischen den institutionellen Strukturen der EU und den Arbeitsmethoden der mit der strategischen und operativen Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen in den Bereichen Inneres und Außenbeziehungen beauftragten einschlägigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen vonnöten sind.

Im Anschluss ersuchte <u>der Rat</u> den AStV, die Mandate und Arbeitsmethoden der Vorbereitungsgremien des Rates zu überprüfen und die Tätigkeit der Arbeitsgruppen für Inneres und Außenbeziehungen besser aufeinander abzustimmen. Der derzeitige Dreiervorsitz (Italien, Lettland und Luxemburg) wird daher die Struktur und die Arbeitsmethoden der Vorbereitungsgremien des Rates überprüfen und Vorschläge an den AStV übermitteln, um die interne Koordination zu verbessern und einen effizienteren und umfassenderen Ansatz zu Migration und migrationsbezogenen Fragen zu finden.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 2: Entwurf eines Rechtsakts des Rates zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Direktors von Europol

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Verlängerung der Amtszeit des stellvertretenden Direktors von Europol, widerspricht aber aus allgemeinen Gründen im Zusammenhang mit dem EU-Beamtenstatut dem Vorschlag, ihn der Besoldungsgruppe AD 14 zuzuweisen. Der Widerspruch richtet sich nicht gegen die Person des stellvertretenden Direktors, dessen Arbeit in hohem Maße geschätzt wird."

Zu A-Punkt 8: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung einer erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Unter Hinweis darauf, dass das Mandat der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der früheren ersten Säule beschränkt und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nicht einschließt, stellt das Vereinigte Königreich fest, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Grundrechteagentur hinsichtlich der Umsetzung der JI-Aspekte der Strategie der inneren Sicherheit im Bereich der Grenzsicherung liegen sollte."

Zu B-Punkt 2:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-**Grundverordnung)** (erste Lesung)

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

zu Kapitel IX des Vorschlags zur Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung des Rats**dokuments 16140/14**

"Deutschland unterstützt die partielle allgemeine Ausrichtung unter den in Nummer 4 des Dokuments aufgeführten Bedingungen, unterstreicht aber die Bedeutung einer Regelung, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes auch strengere Regelungen vorsehen zu können. Deutschland behält sich daher vor, diesen Punkt in den weiteren Verhandlungen nochmals aufzugreifen.

Der Beschäftigtendatenschutz ist elementarer und unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsrechts. Arbeitsrechtliche Regelungen werden als Sonder- und Schutzrecht zugunsten des Arbeitnehmers als schwächerem Vertragspartner verstanden und dementsprechend in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ausgelegt. Daher legt das Europäische Arbeitsrecht im Allgemeinen nur Mindeststandards fest, die den Mitgliedstaaten als Rahmen dienen. Das bedeutet, dass ein durch europäisches Recht geschaffenes Mindestschutzniveau von den Mitgliedsstaaten nicht unterschritten werden darf, diese jedoch gleichzeitig nicht daran gehindert werden, ein höheres Maß an Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzuschreiben. Um dieses System des europäischen Arbeitsrechts im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung für den Beschäftigtendatenschutz als Bestandteil des Arbeitsrechts zu wahren, setzt sich Deutschland dafür ein, in Artikel 82 den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes ein über das Niveau der Verordnung hinausgehendes Schutzniveau zu erhalten oder ein derartiges Niveau zu schaffen (Absatz 1: "Die Mitgliedstaaten können per Gesetz spezifischere oder striktere Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer vorsehen..."). Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Standards der Verordnung auch im Beschäftigungsbereich gelten und die Mitgliedstaaten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - wie auch sonst im Europäischen Arbeitsrecht üblich - ein "Mehr" an Schutz gewähren können."

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, SLOVENIENS UND UNGARNS zu dem Vorschlag zur Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung des Ratsdokuments 16140/14 + COR 1

"Österreich, Slowenien und Ungarn sind nicht in der Lage, dem aktuellen Stand der Verhandlungen als partielle allgemeine Ausrichtung in Bezug auf die Bestimmungen zum öffentlichen Sektor (Artikel 1, Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 21) sowie Kapitel IX zuzustimmen, da nach unserer Auffassung folgende Punkte noch offen sind:

Zu Artikel 1 Absatz 2a

Österreich, Slowenien und Ungarn weisen darauf hin, dass sich aus Artikel 8 des GRR in Verbindung mit der Rechtsprechung zu Artikel 8 der EMRK für die EU und ihre Mitgliedstaaten die Pflicht ergibt, Gesetze zu erlassen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Einrichtungen zu privaten Zwecken regeln und gegebenenfalls soweit wie nötig einschränken, um ein Gleichgewicht zwischen dem Recht des Einzelnen auf Datenschutz und dem Datenbedarf der Kontrolleur des privaten Sektors für die Datenverarbeitung herzustellen. Allerdings trägt weder der derzeitige Text des Artikels 1 Absatz 2a noch des Artikels 6 dieser Verpflichtung in ausreichendem Maße Rechnung. Österreich, Slowenien und Ungarn bleiben daher bei der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in der Verordnung explizit dazu ermächtigt werden müssen, die obengenannten Gesetze gemäß dem österreichischen Vorschlag für Artikel 82b (siehe Dok. 15768/14) zu erlassen.

16516/14 15 DG D DE

Slowenien und Ungarn möchten darüber hinaus betonen, dass eine Klausel, die für ein Mindestmaß an Harmonisierung im öffentlichen Sektor sorgt, eine optimale Lösung darstellen würde.

Zu Artikel 21 Absatz 1

Österreich verweist erneut auf die Frage der Aufnahme von Artikel 5, und zwar unter Bezugnahme auf die Einschränkungen bestimmter Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung, die nach Artikel 21 Absatz 1 zulässig sind. In Anbetracht des Erfordernisses einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit im einleitenden Text von Artikel 21 Absatz 1 würde dies dazu führen, dass der unter Artikel 5 geforderte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Beschränkungen auf der Grundlage von Artikel 21 nicht mehr anwendbar wäre.

Zu Artikel 80 Absatz 2

Österreich, Slowenien und Ungarn bedauern, dass der Geltungsbereich von Absatz 2 über die Meinungsfreiheit nicht umfassender ist.

Zu Erwägungsgrund 121, in Bezug auf Artikel 80

Österreich, Slowenien und Ungarn möchten betonen, dass der vorletzte Satz des Erwägungsgrunds 121 zu einer inakzeptablen Auslegung der Rechtslage in Fällen führen könnte, in denen sich in den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten verankerte Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung voneinander unterscheiden. Einzig und allein festzustellen, dass in diesen Fällen das Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anzuwenden wäre, ist ein eher unklarer und zu weitreichender Ansatz, mit dem insbesondere einzelstaatliche Mediengesetze verletzt werden könnten. Ferner könnte der vorgeschlagene Ansatz auch zu Forum Shopping führen, wobei hier gemeint ist, dass das niedrigste Schutzniveau, das von den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates geboten wird, die in der gesamten EU generell geltende Rechtsvorschrift werden könnte. Dies muss vermieden werden. Erwägungsgrund 121 muss unserer Meinung nach weiter geprüft werden, da er in der letzten Phase der Verhandlungen hinzugefügt und nicht eingehend erörtert wurde.

Zu Artikel 82 Absatz 1

Österreich, Slowenien und Ungarn sind der Auffassung, dass Mitgliedstaaten dazu ermächtigt werden sollen, beschäftigungspolitische Regelungen zu schaffen, die nicht nur spezifischer, sondern auch "strenger" als die der Verordnung sind.

Zu Artikel 85 Absatz 1

Österreich schlägt unter Hinweis auf die DAPIX-Erörterungen vor, eine enge Verbindung zwischen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angewandten Vorschriften für den Schutz von Einzelpersonen und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten zur Rechtfertigung der Anwendung herzustellen. Nach dem Wort "Mitgliedstaat" in der ersten Zeile ist daher der Passus "aus bestimmten bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen" hinzuzufügen."

Zu B-Punkt 5:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (erste Lesung)

ERKLÄRUNG SCHWEDENS UND FINNLANDS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) in der Fassung des Ratsdokuments 15909/14

- "1. Schweden und Finnland sind für die wichtige Arbeit, die von Eurojust bei der Bekämpfung der grenzübergreifenden Kriminalität geleistet wird, zutiefst dankbar und sind der festen Überzeugung, dass Eurojust alle notwendigen Instrumente erhalten sollte, um in diesem Bereich ein entscheidender Akteur zu bleiben. Gleichzeitig darf allerdings auf wichtige Bestimmungen zur Gestaltung der Rechtsrahmen von EU-Einrichtungen nicht verzichtet werden.
- 2. Schweden und Finnland sind der festen Überzeugung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission uneingeschränkt auf Eurojust anwendbar sein sollte.
- 3. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) hat jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts sind in der Verordnung 1049/2001 festgelegt. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 sind ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank von dieser Regel ausgenommen; für sie gelten die Bestimmungen nur bei der Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit.

Die Beschränkung der Anwendung der Verordnung 1049/2001 auf die Verwaltungstätigkeit von Eurojust würde ein besorgniserregendes Zeichen hinsichtlich der Einstellung zur Offenheit setzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 15 Absatz 3 AEUV.

Die Verordnung 1049/2001 enthält Bestimmungen, die es Eurojust ermöglichen, in bestimmten Fällen den Zugang zu Dokumenten zu verweigern. Schweden und Finnland sind der Auffassung, dass diese Bestimmungen ein wirkungsvolles und ausreichendes Instrument zum Schutz operativer Daten darstellen.

4.	Schweden und Finnland sehen den künftigen Erörterungen über die restlichen Bestimmungen
	des Vorschlags für eine Verordnung zu Eurojust und den bevorstehenden Beratungen mit dem
	Europäischen Parlament erwartungsvoll entgegen."